



Anleitung

2026

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen
(ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
(in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:
bis 31. Juli 2027
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:
bis 31. Dezember 2030

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2030

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

bis 31. Juli 2027

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2030

Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2026 kann aus technischen Gründen in den

Finanzämtern erst ab Mitte März 2027 beginnen.

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck Est 1 C** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck Est 1 C** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2025 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Einkommensteuererklärung machen. In den Vordrucken

zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zu treffend übermittelt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 94b des Hauptvordrucks Est 1 C eine „1“ ein.** Den **Hauptvordruck Est 1 C** müssen Sie in jedem Fall abgeben.

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 C** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck Est 1 C hingewiesen wird, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte und Hinzurechnungsbeträge i. S. d. § 10 des Außensteuergesetzes, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind	✓
R	 bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓



die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
R-AV / bAV	 Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, bestimmte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓
R-AUS	bestimmte Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
SO	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 14 bis 31, 33 bis 43 und 58)	✓
SO-BET	sonstige Einkünfte laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	
N	 Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung), wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die • im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind, • aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden, • als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden, • als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben, • an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird oder • für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre	✓
N-Doppelte Haushaltsführung	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	✓
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge einschließlich Pflichtbeiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 7) und Versicherungsbeiträgen (Zeile 9 bis 21, 23 bis 26, 28 bis 32, 34 bis 41 und 50 bis 54)	✓
Sonstiges	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (Zeile 9 bis 12), Spendenvorträge (Zeile 16), Verlustabzüge (Zeile 17 und 18), Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage (Zeile 22)	✓
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung



Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 45 und 46 des Hauptvordrucks Est 1 C in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist

eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) möglich. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmethode bis zu 2 Wochen dauern kann.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Digitale Belege können Sie auch direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkommensteuer-

erklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Soft-

ware anderer Anbieter möglich, soweit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht anzugeben. Wurde jedoch bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als **13.614 €**).

Eine Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ein sonstiger Bezug von einem Dritten pauschal mit 20 % besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c EStG).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2026 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **12.348 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

**Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung / Antrag auf Einkommensteuer-
veranlagung**

Neu!

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommensgrenze	Ländergruppe	Land
12.348 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Saudi-Arabien; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Turks- und Caicos-Inseln; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich; Zypern
9.261 €	2	Amerikanisch-Samoa; Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Guyana; Kroatien; Kuba; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Rumänien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Ungarn; Uruguay
6.174 €	3	Albanien; Argentinien; Armenien; Aserbaidschan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Irak; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Tonga; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus

Einkommensgrenze	Ländergruppe	Land
3.087 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates, deren nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder verpartnerte Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte der antragstellenden Person zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **12.348 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen. Verheiratete oder verpartnerte Personen können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **24.696 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab und fügen Sie einen Nachweis (z. B. **Bescheinigung EU / EWR**) bei, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen besitzen. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die

- Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

chen Aufenthalt haben,

- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur eine Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen und / oder
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden).

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Neu!

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **12.348 €** können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur Entfernungspauschale von 0,38 € eine Mobilitätsprämie erhalten.

Antrag auf
Festsetzung der
Mobilitätsprämie

Neu!

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beantragen Sie die Veranlagung ausschließlich für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen laut Zeile 32 des **Hauptvordrucks ESt 1 C**, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Versicherungsunternehmens zuständig ist. Bei mehreren Versicherungsunternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ertrag, der Ihnen im Jahr 2026 zuerst zugeflossen ist.
Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2

Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen

- ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, oder
- neben beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können.

In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben, als auch weitere Einkünfte, die in eine Veranlagung einbezogen werden können, und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

Zuständige
Finanzbehörde

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2026** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2026** läuft bis zum 31. Juli 2027. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 7 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2026 / 2027. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2026**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2026** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2026** müssen bis zum 31. Dezember 2030 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

Abgabefrist

Füllen Sie bitte nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus.
Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt oder dem BZSt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich.
Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgese-

hene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu den Hinweis in Zeile 94 des **Hauptvordrucks ESt 1 C** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die
Vordrucke aus



Beleg- vorhaltepflcht



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (z. B. **Anlage AUS**) oder
- Sie von Ihrem Finanzamt oder dem BZSt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie digitale Belege direkt

mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, soweit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Empfang Ihres Steuerbescheids



Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein zugesandt werden?

Dann erteilen Sie bitte dieser Person eine Vollmacht, die diese Person in der Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung – AO) hinterlegt. Die Vollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt. Weitere Angaben in Ihrer Steuererklärung sind dann nicht erforderlich.

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) zugesandt werden?

Dann erteilen Sie bitte dieser Person eine Vollmacht. Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss sich als Vollmachtnehmer über Mein ELSTER (www.elster.de)

oder über Software anderer Anbieter registrieren. Danach erhalten Sie als Vollmachtgeber einen Code zur Freischaltung der Vollmacht per Post. Diesen Code müssen Sie der bevollmächtigten Person zur Verfügung stellen, damit diese die Vollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten kann.

Sollte Ihnen eine Vollmachtserteilung über Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter nicht möglich sein, können Sie eine Vollmacht in Papierform erteilen. Möchten Sie die Vollmacht zusammen mit Ihrer Steuererklärung einreichen, dann tragen Sie bitte in Zeile 94 des **Hauptvordrucks Est 1 C** eine „1“ ein und fügen Sie diese Vollmacht Ihrer Steuererklärung bei.

Wirtschafts- Identifikations- nummer



Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom BZSt zugeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G, Anlage L, Anlage S, Anlage SO, Anlage V, Anlage V-Sonstige, Anlage Zinsschranke, Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Hauptvordruck Est 1 C

Zeile 6 bis 24 Allgemeine Angaben



Tragen Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist

zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt / dem BZSt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich, über Mein ELSTER (www.elster.de) oder Software anderer Anbieter mit.

Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesonder-
tes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt
solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird.
Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergü-
tungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten,

können Sie den amtlichen Vordruck zur Abtretung
unter www.formulare-bfinv.de abrufen.

Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf die-
sem Vordruck.



Sie geben die Einkommensteuererklärung für eine ver-
storbene Person ab?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 6 das Sterbedatum der
verstorbenen Person ein. Zusätzlich reichen Sie bitte
eine Aufstellung der Erben und / oder – soweit vorhan-

den – eine Kopie des Erbscheins zusammen mit der
Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanz-
amt ein und tragen Sie in Zeile 94 des **Hauptvor-**
drucks Est 1 C eine „1“ ein.

Zeile 6
Sterbefall

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland)
weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Auf-
enthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte
grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuer-
pflicht.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land-
und Forstwirtschaft (**Anlage L, Anlage 34b** und
ggf. **Anlage AUS**);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (**Anlage G** und ggf.
Anlage AUS), z. B. für den im Inland eine Be-
triebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger
Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (**Anlage S** und
ggf. **Anlage AUS**), die im Inland ausgeübt oder
verwertet wird oder worden ist oder für die im In-
land eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte un-
terhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 26,
27, 28, 37 bis 41, 47 und 48), z. B. wenn sie im In-
land ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.
Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Ein-
kommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt
eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die
oder der eine Staatsangehörigkeit eines EU- /
EWR-Staates besitzt und in einem dieser Staaten
ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind
die Zeilen 37 bis 47 sowie die **Anlage N** auszufül-
len;
5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 29 bis 32), wie
sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG be-
zeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Aus-
schüttungen von inländischen Kapitalgesellschaf-
ten sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder
aus partiarischen Darlehen von einem inländi-
schen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalfor-
derungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu
den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalver-
mögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesi-
chert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelge-
schäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapital-
ertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommen-
steuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnah-

men sind in Zeile 29 nicht anzugeben. Beantragen
Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapital-
erträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht un-
terliegen; Zeile 30), tragen Sie bitte die Kapital-
erträge in Zeile 29 ein. In Zeile 31 und / oder 32
geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tarifli-
chen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2
EStG);

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**Anla-**
ge V, Anlage V-FeWo und / oder **Anlage V-Sons-**
tige), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im In-
land belegen ist oder Rechte in ein inländisches
öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 (**Anla-**
ge R) und Nr. 10 EStG (**Anlage R-AV / bAV**), die
von den inländischen Rentenversicherungsträgern,
der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse,
den inländischen berufsständischen Versorgung-
seinrichtungen, den inländischen Versicherungsun-
ternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen
gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvor-
sorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversi-
cherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträ-
gen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a
und 9 EStG (**Anlage SO**), soweit sie nicht dem
Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbe-
sondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermitt-
lungen, Vermietung beweglicher Gegenstände),
Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Ver-
äußerungsgeschäfte;
9. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personen-
gesellschaft oder Gemeinschaft i. S. d. § 49 Abs. 1
Nr. 11 EStG, die ihren Sitz oder ihre Geschäftslei-
tung im Inland hat oder in ein inländisches Regis-
ter eingetragen ist (**Anlage G**).

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch – so-
fern im EStG (wie z. B. vorstehend zu 9. in § 49 Abs. 1
Nr. 11 EStG) nichts anderes geregelt ist – nur der
deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach
einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-
steuerung steuerfrei sind.

Inländische
Einkünfte im
Kalenderjahr
2026

Zeile 32 Erträge aus Versicherungs- verträgen	Sie haben Kapitalerträge aus bestimmten Versicherungsverträgen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG erzielt? Dann können Sie für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen, um die hälftige Steuerfreistellung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zu erreichen. Die hälftige Steuerfreistellung gilt nur für Kapitalerträge aus • nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder • nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen	Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung wählen. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen.
--	---	--

Zeile 25, 28, 33 bis 35 Anzurechnende Steuern	Die von den Erträgen der Zeilen 29 bis 32 sowie von Kapitalerträgen, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind, einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 33 an. Den einbehaltenen Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in Zeile 34 ein. Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach. Sie haben in Zeile 30 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge beantragt? Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung des Finanzamts einreichen. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungs-	nachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie entsprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 25 ein. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie entsprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden Einkünfte aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.
--	--	--

Zeile 36 Beschränkung der Anrechenbar- keit der Kapital- ertragsteuer nach § 36a EStG	Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und • waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltungsdauer) oder • haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltungsdauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des	gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder • waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten, dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 33. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.
--	--	--

Zeile 45 und 46 Einkommens- ersatzleistungen	Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Einkommensersatzleistungen sind z. B.: • Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld), • Arbeitslosengeld (ohne Bürgergeld / Grundsicherungsgeld), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, • Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, • Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz, • Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV, • Krankengeld der Soldatenentschädigung oder Übergangsgeld nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, • Verdienstausfallentschädigung nach dem Unter-	haltssicherungsgesetz, • Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, • aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen, • Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie • Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Die mit  gekennzeichnete Zeile müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht zutreffend übermittelt hat. In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 94b eine „1“ ein. Dies gilt auch, wenn Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten haben, weil die Leistungsbeträge nicht
---	--	--

Neu!



Zeile 45

elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen).
Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus

einem EU- / EWR-Staat tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.

Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn

das zu versteuernde Einkommen 40.000 € nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen gelten nicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

**Zeile 49 und 50
Arbeitnehmer-
Sparzulage**

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie gezahlte Geldleistungen bitte in Zeile 55 und erbrachte Sachleistungen in Zeile 56 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 51 und 52 ein.

Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an und erklären Sie, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (einzutragen in die Zeilen 53 und / oder 57). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in die Zeilen 54 und / oder 58 ein.

**Zeile 51 bis 58
Gezahlte und erbrachte Versorgungsleistungen
(Renten und dauernde Lasten)**

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 59, 60 und 63) werden bis zu 20 % Ihres Gesamtbetrags der Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2025 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 61 und 64) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um **1.650 €**. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als **3.300 €** berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal **3.300 €** als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 62 und 65), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um **1.650 €**.

Spenden in das **zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)** einer **Stiftung** (Zeile 66 bis 68) sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1.000.000 € begünstigt. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 59 und 60) als Spende abgezogen werden.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen in einem EU- / EWR-Staat sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Voraussetzung für die Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Empfänger ist, dass die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist und Ihnen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Aufnahme in das Register ist durch die ausländische Organisation beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestätigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerbegünstigten Zwecke der ausländischen Organisation müssen Sie nicht mehr mit Ihrer Einkommensteuererklärung einreichen. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken

**Zeile 59 bis 70
Zuwendungen
(Spenden und Mitgliedsbeiträge)
für steuerbegünstigte Zwecke**



**Zeile 63 bis
65 und 68**



und

- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Seit 2026 können Zuwendungsempfänger – anstatt der bisherigen Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (sog. Spendenbescheinigung) – die Daten der Zuwendungsbestätigung elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt wurde

Soweit der Zuwendungsempfänger Ihnen die Zuwendungsbestätigung weiterhin in Papierform ausgestellt hat, tragen Sie bitte die entsprechenden Beträge in die Zeilen 59 bis 62, 66 und 67 ein. Diese Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung

(z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie außerdem einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen 63 bis 65 und 68 werden vom Zuwendungsempfänger elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen eintragen. Diese Zeilen müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass der Zuwendungsempfänger die eDaten nicht zutreffend übermittelt hat. In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 94b eine „1“ ein.

Zeile 71 bis 73 Mitteilung von grenzüberschrei- tenden Steuer- gestaltungen

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuer-gestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2026 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom BZSt oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 71 und die Offenlegungsnummer in Zeile 72 ein.

Sie haben im Jahr 2026 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2026 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 94 eine „1“ ein.

Sie haben im Jahr 2026 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2026 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 73 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 94 eine „1“ ein.

Zeile 94b

Neu!

Hier ist eine „1“ nur einzutragen, wenn Sie bewusst von den durch die mitteilungspflichtigen Stellen an Ihr Finanzamt elektronisch übermittelten Daten (sog. eDa-

ten) abweichen möchten. Die zutreffenden Werte erklären Sie bitte in den mit  gekennzeichneten Zeilen.

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung	BStBl	Bundessteuerblatt
AO	Abgabenordnung	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
AStG	Außensteuergesetz	DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ATE	Auslandstätigkeitserlass	ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	ESTG	Einkommensteuergesetz
BauGB	Baugesetzbuch	ESTR	Einkommensteuer-Richtlinie
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	FZulG	Forschungszulagengesetz

GEG	Gebäudeenergiegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz

SGB	Sozialgesetzbuch
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkommen